

ORDNUNG

ZUR ERTEILUNG DES JUGENDZERTIFIKATS DER HANDBALL-
BUNDESLIGA (JZO)

Ordnung zur Erteilung des Jugendzertifikats der Handball-Bundesliga (JZO)

Inhaltsverzeichnis

I. Präambel	4
§1 Anwendungsbereich	4
§ 2 Lizenznehmer	4
§ 3 Spielgemeinschaften	4
§ 4 Nachwuchsförderung wirtschaftlicher Träger	4
§ 5 Voraussetzungen	4
§ 6 Wirkung	4
§ 7 Geltungsdauer	5
§ 8 Auflagen und Bedingungen	5
§ 9 Verfahren	5
Einreichung des Antrags	5
§ 10 Antragsfrist	5
§ 11 Ausschluss vom Zertifizierungsverfahren	6
§ 12 Einrichtung eines Zertifizierungsausschusses	6
§ 13 Aufgaben des Zertifizierungsausschusses	6
§ 14 Verfahren	6
§ 15 Verschwiegenheitspflicht	7
§ 16 Nichterfüllung der Vorgaben für das Jugendzertifikat	7
Verweigerung, Entzug	7
§ 17 Beitragszahlungen	7
§ 18 Sanktionen	8
§ 19 Nachwuchsförderung durch den Ligaverband	8
Mittelverwendung	8
§ 20 Verbot der Umverteilung von Geldern	9
§ 21 Überwachung und Rechenschaft	9
§ 22 Rechtsbehelfe	9
Beschwerde	9
§ 23 Rechtsweg	10
§ 24 Schadensersatzansprüche	10
§ 25 Schlussbestimmungen	10
Erlöschen des Zertifikats	10
§ 26 Behandlung von Informationen	10
§ 27 Behandlung der Unterlagen	11

Anhang	12
Anhang I	12
Anhang II	18

I. Präambel

Ziel ist es die qualitative Fort- und Weiterentwicklung der Nachwuchsförderung der Bundesligisten zu unterstützen und ein Zertifikat für hervorragende Qualität bereitzustellen, durch das alle Mitglieder nach einem einheitlichen Maßstab beurteilt werden. In Anbetracht der maßgeblichen Rolle der Nachwuchsförderung zur Entwicklung deutscher Topspieler, unter Berücksichtigung der Wahrnehmung ihrer Vorbildfunktion im Handballsport und ihrer gesellschaftlichen Verantwortung gegenüber der Öffentlichkeit sowie im Hinblick auf § 7 des Grundlagenvertrags mit dem DHB, verpflichten sich die Lizenznehmer aus eigener Entscheidung nach dieser Ordnung –hervorragende Nachwuchsförderung zu betreiben und hierfür finanzielle Mittel bereitzustellen.

§1 Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt das Zertifizierungsverfahren für das Jugendzertifikat für die Lizenznehmer der HBL.

§ 2 Lizenznehmer

Lizenznehmer i.S.d. JZO sind Lizenznehmer i.S.d. § 8 Abs. 2 Ziffer 2.2. der Satzung des HBL e.V.

§ 3 Spielgemeinschaften

Lizenznehmer können, um das Jugendzertifikat zu erhalten oder zu fördern, Jugendspielgemeinschaften nach § 4 SpO DHB gründen. Sind zwei Lizenznehmer Mitglied dieser Spielgemeinschaft ist nur eine von diesen berechtigt einen Antrag auf Erteilung des Zertifikats zu stellen. Der weitere Lizenznehmer ist nicht antragsberechtigt und zur Beitragszahlung gemäß § 17 dieser Ordnung verpflichtet.

§ 4 Nachwuchsförderung wirtschaftlicher Träger

Ist der Lizenznehmer ein wirtschaftlicher Träger, welcher keine eigene Nachwuchsförderung unterhält, so verpflichtet er sich dazu, Nachwuchsförderung durch seinen zugehörigen Verein durchzuführen.

§ 5 Voraussetzungen

- (1) Das Zertifikat wird erteilt, wenn der Lizenznehmer die in der Ordnung in Anhang I aufgeführten Kriterien aus den Bereichen Struktureller Aufbau der Nachwuchsförderung, Mannschaften und Individuelle Athleten-Förderung erfüllt.
- (2) Die unzureichende Erfüllung einzelner Kriterien kann nicht durch die überobligatorische Erfüllung anderer Kriterien ausgeglichen werden.

§ 6 Wirkung

Das Zertifikat berechtigt den Lizenznehmer dazu, den offiziellen Titel „Jugendzertifikat der Handball-Bundesliga“ in Wort und Bild verwenden zu dürfen. Es darf als Kennzeichen und Würdigung einer hervorragenden und vorbildlichen Nachwuchsförderung öffentlichkeitswirksam verwendet werden.

§ 7 Geltungsdauer

Das Jugendzertifikat ist für ein Kalenderjahr gültig.

§ 8 Auflagen und Bedingungen

(1) Die Lizenzierungskommission kann das Jugendzertifikat zur Sicherung der Qualität der Nachwuchsförderung vor und nach dessen Erteilung mit Auflagen versehen und von Bedingungen abhängig machen.

(2) Auflagen und Bedingungen sind unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sportlichen Gleichbehandlung zu bestimmen.

(3) Zur Erfüllung von Auflagen und Bedingungen kann die Lizenzierungskommission eine Frist setzen.

(4) Die Lizenzierungskommission kann die Vergabe eines Zertifikats – nach erfolgter Berichterstattung gegenüber dem Präsidium – mit einer Auflage verknüpfen und/oder von der vorherigen Erfüllung einer Bedingung innerhalb einer Ausschlussfrist abhängig machen. Die Lizenzierungskommission ist auch zuständig für die Entscheidungen über die Erfüllung von Bedingungen und Auflagen.

Die Lizenzierungskommission entscheidet hierüber abschließend. Die Möglichkeit einer Beschwerde nach § 22 Abs. 1 besteht in diesen Fällen § 8, Abs. 4 Satz 2 nicht.

§ 9 Verfahren

Einreichung des Antrags

Der Antrag auf Erteilung des Zertifikats ist mit dem von der HBL zur Verfügung gestellten Vordruck und den in Anhang II aufgeführten Unterlagen bei der HBL einzureichen. Ab dem Jugendzertifikat 2025 ist der Antrag auf Erteilung des Jugendzertifikats ausschließlich elektronisch bei der Handball-Bundesliga GmbH einzureichen.

§ 10 Antragsfrist

(1) Lizenznehmer können den Antrag auf Erteilung des Jugendzertifikats bis zum 15. Oktober eines Kalenderjahres (Ausschlussfrist) für das folgende Kalenderjahr stellen. Änderungen oder Hinweise, die nach dem 15. Oktober eingehen, finden keine Berücksichtigung.

(2) Nachweise über die Zugehörigkeit zu einer Spielklasse i.S.d. § 2 JZO i.V.m. Anhang I Ziffer 2.1 können bis zum 30. November des Spieljahres eingereicht werden, soweit deren spätere Annahme bis zum 15. Oktober beantragt wurde.

(3) Die Lizenzierungskommission kann weitere Unterlagen zur Klärung des Sachverhalts anfordern. Dieses Recht steht ihr auch nach Gewährung des Zertifikats noch bis zum Ende der Kalenderjahre zu, für welche das Zertifikat erteilt wurde.

§ 11 Ausschluss vom Zertifizierungsverfahren

Wird der Antrag nicht, verspätet oder unvollständig eingereicht, verliert der Lizenznehmer seinen Anspruch auf Teilnahme an dem derzeit laufenden Zertifizierungsverfahren.

§ 12 Einrichtung eines Zertifizierungsausschusses

- (1) Die Lizenzierungskommission richtet einen Ausschuss zur Bewertung der Anträge nach dieser Ordnung ein (Zertifizierungsausschuss).
- (2) Der Zertifizierungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Der Zertifizierungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (3) Die Mitglieder des Zertifizierungsausschusses dürfen nicht zugleich Mitglieder des Präsidiums des Ligaverbandes sein.
- (4) Der Zertifizierungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner Stimmen durch Beschluss. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Zertifizierungsausschussmitglieder, die Mitglieder eines Antragstellers sind oder aus anderen Gründen der Besorgnis der Befangenheit ausgesetzt sind, können an der Beschlussfassung nicht teilnehmen.

§ 13 Aufgaben des Zertifizierungsausschusses

- (1) Der Zertifizierungsausschuss bewertet die Qualität der Nachwuchsförderung der Lizenznehmer anhand der Ordnung zur Erteilung des Jugendzertifikats sowie aller Anhänge und gibt auf dieser Grundlage eine Empfehlung ab.
- (2) Der Zertifizierungsausschuss hat seine Entscheidung zu begründen. Wenn er die Ablehnung des Bescheids oder die Beschwer mit einer Bedingung oder Auflage empfiehlt, sind die Gründe detailliert darzulegen.
- (3) Hat der Zertifizierungsausschuss Unterlagen neu angefordert, ist eine erneute Stellungnahme des Zertifizierungsausschusses abzugeben. Der Zertifizierungsausschuss kann seine bereits gefasste Entscheidung nachträglich ändern.

§ 14 Verfahren

- (1) Die HBL leitet den Antrag an die Lizenzierungskommission und den Zertifizierungsausschuss zur Beurteilung weiter.
- (2) Der Zertifizierungsausschuss gibt auf Grundlage der Unterlagen eine Empfehlung ab. Sind weitere Informationen zur Beurteilung des Lizenznehmers erforderlich, kann der Zertifizierungsausschuss diese von dem Lizenznehmer anfordern. Insbesondere ist der Zertifizierungsausschuss berechtigt, Ortsbegehungen (Besichtigung der Sportanlagen, Besuch von Trainingseinheiten) durchzuführen, Einsicht in Verträge, Lohnabrechnungen und in die sportwissenschaftlichen und medizinischen Dokumentationsdatenbanken zu nehmen sowie Mitarbeiterbefragungen vorzunehmen. Bei 10 Prozent der Antragsteller sind Untersuchungen nach diesen Maßstäben stichprobenartig durchzuführen.

(3) Die Lizenzierungskommission trifft ihre Entscheidung gemäß dieser Ordnung und der zugehörigen Anlagen auf Grundlage der Empfehlungen des Zertifizierungsausschusses. Sie kann Erfahrungen und Erkenntnisse aus früheren Zertifizierungsverfahren mit einbeziehen.

(4) Die Lizenzierungskommission kann verlangen, dass der Zertifizierungsausschuss seine Empfehlung mündlich in der Zertifizierungssitzung erläutert. Sie berichtet dem Präsidium des HBL e. V. über das Verfahren.

(5) Die Lizenzierungskommission teilt ihre Entscheidung dem Antragsteller unverzüglich schriftlich und begründet mit. Enthält der Bescheid eine Ablehnung oder Beschwer, so ist außerdem eine Rechtsmittelbelehrung anzufügen.

(6) Die Lizenzierungskommission des Ligaverbandes unterschreibt das Jugendzertifikat, sobald die Entscheidung rechtskräftig ist.

(7) Bis zum 15. Januar des darauffolgenden Jahres, in dem der Antrag gestellt worden ist, sollen alle Anträge beschieden worden sein.

§ 15 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Zertifizierungsausschusses und die Mitglieder der Lizenzierungskommission sind gegenüber Dritten, über die ihnen im Zusammenhang mit dem Zertifizierungsverfahren bekannt gewordenen Tatsachen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 16 Nichterfüllung der Vorgaben für das Jugendzertifikat

Verweigerung, Entzug

(1) Das Jugendzertifikat kann entzogen oder verweigert werden, wenn

- a) eine Voraussetzung für seine Erteilung weggefallen ist,
- b) der Lizenznehmer wesentliche Pflichten aus dem Lizenzvertrag verletzt hat,
- c) der Lizenznehmer seine im Zertifizierungsverfahren bestehenden oder eingegangenen wesentlichen Verpflichtungen nicht erfüllt,
- d) sich nach Zertifikatserteilung herausstellt, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung eines der für die Erteilung notwendigen Kriterien nicht vorlag.

(2) Die mit dem Jugendzertifikat erlangten Rechte entfallen. Nennungen und Kennzeichen sind unverzüglich zu entfernen. Der Antragsteller muss den in § 17 dieser Ordnung genannten Betrag zahlen.

(3) Das Jugendzertifikat kann im Laufe eines Kalenderjahres nicht zurückgegeben werden.

§ 17 Beitragszahlungen

(1) Lizenznehmer, die keinen Antrag auf Erhalt eines Jugendzertifikats gestellt haben oder deren Antrag abgelehnt wurde, unterstützen die Nachwuchsförderung durch Zahlung eines allgemeinen Beitrages.

(2) Ab dem Jugendzertifikat 2026 beträgt der Beitrag für Vereine der HBL und 2. HBL 1,5 %, ab dem Jugendzertifikat 2027 2,5 %, ab dem Jugendzertifikat 2028 3,5 % und ab dem Jugendzertifikat 2029 5 % der vom Verein nachzuweisenden Brutto Lohnsumme der Spieler und Trainer zum 31.12 der Saison der

Antragstellung gemäß der GuV-Rechnung, Anlage 6 „Berichterstattung zum Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vor einem Spieljahr“, dort „Personalaufwand“ des Lizenzantrags für die laufende Saison (Ist & Forecast). Falls der angegebene Beitrag nicht ausschließlich der Jahresbruttolohnliste der Spieler und Trainer entspricht, ist eine durch den Steuerberater bestätigte Jahresbruttolohnliste zur Änderung des Rechnungsbetrages einzureichen. Lizenznehmer, die das Jugendzertifikat beantragt, jedoch nicht erhalten haben und nachweisen können, dass nach § 1.2 Personal-Planstellen & § 1.3 Trainer -Beschäftigungsverhältnisse dieser Ordnung, der hauptamtliche Nachwuchskoordinator und Trainer im Rahmen einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung mit jeweils mindestens 40 Arbeitsstunden pro Woche, bei einer Gehaltsuntergrenze von 40.000€ p.a. (Arbeitnehmerbrutto) beim Lizenznehmer angestellt ist, müssen nur 50 % des jeweilig berechneten Beitrags zahlen.

(3) Der Beitrag wird nach erfolgtem rechtskräftigem Beschluss der Lizenzierungskommission und nach Prüfung der Unterlagen zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Rahmen des Lizenzantrags für die folgende Saison in Rechnung gestellt.

(4) Die Zahlung hat an den Handball-Bundesliga e.V. auf, das hierfür eingerichtete Sonderkonto zu erfolgen.

§ 18 Sanktionen

(1) Die Lizenzierungskommission kann bei Verstößen der Lizenznehmer gegen wesentliche Verpflichtungen aus der JZO oder dem Lizenzvertrag Sanktionen verhängen. Hierzu holt sie die Empfehlungen des Zertifizierungsausschusses ein. Der Zertifizierungsausschuss kann die Lizenzierungskommission auf Verstöße hinweisen.

(2) Wird der Verstoß gegen eine Auflage oder Bedingung sanktioniert, so können für die Nichteinhaltung des Ersttermins, der Nachfristsetzung und der zweiten Nachfristsetzung jeweils einzelne Sanktionen festgesetzt werden.

(3) Wird einem Lizenznehmer das Jugendzertifikat entzogen, kann die Lizenzierungskommission eine Geldbuße gemäß § 25, 4 RO DHB bis 5.000 € verhängen.

(4) Für die Einreichung unvollständiger Nachweise und nicht fristgerechte bzw. unvollständige Antworten auf Fragen oder Nachforderungen kann die Lizenzierungskommission Geldbußen von bis zu 500 € verhängen.

(5) Die Sanktion soll im Verhältnis zur Schwere des Verstoßes stehen.

§ 19 Nachwuchsförderung durch den Ligaverband

Mittelverwendung

(1) Nach Abzug der Kosten für das Zertifizierungsverfahren werden die Zahlungen der nicht zertifizierten Vereine für Projekte der -Nachwuchsförderung eingesetzt.

(2) Projekte der Nachwuchsförderung sind insbesondere Qualitätsaudits, Jugendtrainerfortbildungen und weitere zentral organisierte Maßnahmen zur Entwicklung der Nachwuchsförderung im Allgemeinen sowie andere im Rahmen des Grundlagenvertrages mit dem DHB geforderte Jugendveranstaltungen.

(3) Anträge zur Unterstützung bzw. Durchführung von Projekten können von Jedermann gestellt werden. Über die Vergabe, Verwaltung und Kontrolle von Projektgeldern entscheidet das Präsidium der HBL.

§ 20 Verbot der Umverteilung von Geldern

Werden Projekte beantragt, die Vereinen der Lizenzligen zugutekommen, so müssen diese allen Vereinen zugutekommen. Es darf durch die Projektförderung keine Umverteilung der Gelder entstehen.

§ 21 Überwachung und Rechenschaft

Das Präsidium der HBL überwacht die unterstützten Projekte. In der jährlichen Ligaversammlung werden eine Liste über die durchgeführten Projekte und ihre Finanzierung sowie die Kosten des Zertifizierungsverfahrens offengelegt.

§ 22 Rechtsbehelfe

Beschwerde

(1) Entscheidungen der Lizenzierungskommission sind durch den Lizenznehmer nur anfechtbar, soweit sie ihn beschweren. Eine Beschwer des Lizenznehmers liegt insbesondere vor, wenn ein Jugendzertifikat nicht antragsgemäß oder nur unter Auflagen oder Bedingungen erteilt, der Nichteintritt oder nicht rechtzeitige Eintritt einer Auflage oder Bedingung festgestellt, eine Sanktion gegen ihn verhängt oder ihm das Jugendzertifikat entzogen wird.

(2) Beschwerende Entscheidungen der Lizenzierungskommission (Nr. 1) sind dem Lizenznehmer mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.

(3) Gegen beschwerende Entscheidungen (Abs. 1) der Lizenzierungskommission ist die Beschwerde des Lizenznehmers innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung (Ausschlussfrist) zulässig. Die Regelung des § 193 BGB findet Anwendung. Die Beschwerde ist bei der HBL einzureichen und gegen den HBL e.V. zu richten. Neben der Schriftform kann die Beschwerde in elektronischer Form (§ 126a BGB) oder als elektronische Wiedergabe (Scan) des Beschwerdeschriftsatzes in Schriftform (§ 126 Abs. 1 BGB) per E-Mail bei der HBL wirksam eingelegt werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist innerhalb der Ausschlussfrist abschließend zu begründen. Nach Ablauf dieser Frist mitgeteilte neue Tatsachen sind bei der Entscheidung über die Beschwerde nicht mehr zu berücksichtigen. Macht der Beschwerdeführer geltend, dass er ohne sein Verschulden an der Einhaltung einer in dieser Ordnung geregelten Frist gehindert gewesen ist, so gelten die Vorschriften der §§ 233 ff. der Zivilprozessordnung mit der Maßgabe entsprechend, dass die Wiedereinsetzungsfrist eine Woche ab dem Wegfall des Hindernisses beträgt. Das Verschulden eines von ihm beauftragten Dritten bei der Fristversäumnis wird dem Beschwerdeführer zugerechnet

(4) Die Lizenzierungskommission entscheidet selbst über die Beschwerde unter nochmaliger Würdigung des Sach- und Streitstands sowie unter Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens. Sie hilft ihr ab, sofern und soweit sie diese für zulässig und begründet hält; im Übrigen weist sie die Beschwerde zurück. Dabei ist die Lizenzierungskommission vor ihrer Entscheidung berechtigt, eine erneute Stellungnahme des Zertifizierungsausschusses zu den innerhalb der Ausschlussfrist nachgereichten Unterlagen des

Beschwerdeführers einzuholen. Beschwerdeentscheidungen der Lizenzierungskommission ergehen durch begründeten Beschluss.

(5) Nach Durchführung des Beschwerdeverfahrens kann, soweit eine Beschwer verbleibt, der Lizenznehmer gegen diese Entscheidung das Schiedsgericht anrufen.

§ 23 Rechtsweg

(1) Für Streitigkeiten aus dem Zertifizierungsverfahren oder der Verhängung von Vertragsstrafen zwischen dem Ligaverband und dem Lizenznehmer ist unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein neutrales Schiedsgericht nach § 12 HBL-Satzung zuständig. Das Schiedsgericht entscheidet auch darüber, ob eine Streitigkeit nach diesen Vorschriften vorliegt.

(2) Die Klage ist innerhalb einer Woche ab Zustellung der letztinstanzlichen verbandsinternen Entscheidung bei der HBL einzureichen.

§ 24 Schadensersatzansprüche

(1) Schadensersatzansprüche gegen den Ligaverband und dessen Organe in Bezug auf die Vergabe von Jugendzertifikaten bestehen nur, soweit die Schädigung rechtswidrig und vorsätzlich oder grobfahrlässig erfolgte und der Geschädigte sich nicht anderweitig schadlos halten kann. Der Geschädigte muss alle ihm zur Verfügung stehenden Rechtsmittel eingelegt haben.

(2) Der Haftungsausschluss gilt auch, wenn vorgenannte Entscheidungen gegenüber einem anderen Verein ergangen sind.

§ 25 Schlussbestimmungen

Erlöschen des Zertifikats

Das Jugendzertifikat erlischt

- a) mit Ablauf des Kalenderjahres, für welches es erteilt wurde
- b) mit Auflösung der Bundesliga bzw. der zweiten Bundesliga
- c) wenn der Verein sich auflöst oder seine Rechtsfähigkeit verliert; für Spielgemeinschaften gilt dies, wenn sich das letzte Mitglied der Spielgemeinschaft auflöst.

§ 26 Behandlung von Informationen

(1) Der Ligaverband und die HBL behandeln alle während des Zertifizierungsverfahrens vom Lizenznehmer offenbarten Informationen streng vertraulich. Eine Offenlegung ist nur aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, in Verbindung mit schiedsgerichtlichen und gerichtlichen Verfahren oder zur Beurteilung der Lizenzbewerbung zulässig.

(2) Sämtliche am Verfahren beteiligte, auch von der HBL und dem Ligaverband beauftragte Dritte, sind verpflichtet, eine Vertraulichkeitserklärung zu unterschreiben, welche sie auf ihre Schweigepflicht hinweist.

§ 27 Behandlung der Unterlagen

Die eingereichten Unterlagen werden unter Verschluss genommen und fünf Jahre lang auf der Geschäftsstelle der HBL verwahrt.

Diese Ordnung tritt mit Beschlussfassung durch die Ligaversammlung am 02.07.2026 in Kraft.

Anhang

Anhang I

Ordnung zur Erteilung des Jugendzertifikats: Inhaltliche Anforderungen an das Jugendzertifikat. Ab dem Jugendzertifikat 2025 gelten für Zweitligisten grundsätzlich sämtliche Kriterien der Erstligisten.

Die Kriterien des Jugendzertifikats unterteilen sich in vier Teilbereiche:

1. Struktureller Aufbau der Nachwuchsförderung:

Im strukturellen Aufbau der Nachwuchsförderung sind die Kriterien im Bereich der Qualifikationen und Anstellungsverhältnisse (hier ist der C-Jugendtrainer ausgenommen) der Trainer der C- bis A-Jugendmannschaften, 2. Mannschaft, Torwarttrainer, Athletiktrainer sowie des Nachwuchskoordinators definiert. Zusätzlich sind Kriterien zur ärztlichen und physiotherapeutischen Betreuung festgehalten. Ein weiterer und wesentlicher Bestandteil dieses Teilbereiches sind die nachzuweisenden Kooperationen.

2. Mannschaften:

Im Teilbereich der Mannschaften sind die Anforderungen der Spielklassen festgelegt. Die Trainingsumfänge werden lediglich informativ abgefragt, es gibt jedoch keine Mindestvorgaben mehr.

3. Individuelle Athleten-Förderung:

Zur individuellen Entwicklung von besonders förderungswürdigen Spielern, wird die Anzahl an Spielern zur weitergehenden Trainingsbetreuung außerhalb der obligatorischen Mannschaftstrainingseinheiten am Nachmittag erfasst.

Dabei ist zu beachten, dass mindestens 5 Spieler und ab dem Jugendzertifikat 2025 mindestens 10 Spieler aus der Schulkooperation am Vormittagstraining teilnehmen müssen. Weitere Spieler, die am Vormittagstraining teilnehmen, werden erfasst.

4. Sportliche Konzeption

Die sportliche Konzeption der Nachwuchs- und Anschlussförderung des Vereins ~~muss~~ kann ausführlich, schriftlich in Worten sowie Bildern beschrieben und vorgelegt werden.

1 Struktureller Aufbau der Nachwuchsförderung

1.1 Trainer-Qualifikationen

Zur Abdeckung der Trainingsaufgaben und der Betreuung bei Spielen der männlichen Jugendmannschaften sind Handballlizenztrainer entsprechend der DHB-Trainerordnung zu beschäftigen. In den Altersklassen C- bis A-Jugend sind dabei die jeweils 1. männlichen Jugendmannschaften gemeint. Jede Trainerstelle der C- bis A-Jugendmannschaften, 2. Mannschaft, Torwarttrainer und Athletiktrainer muss durch einen lizenzierten Trainer besetzt sein. Trainerlizenzen in Ausbildung werden anerkannt, wenn die Ausbildung in dem jeweils zu zertifizierenden Kalenderjahr

vollständig abgeschlossen wird. Für die Mannschaften F- bis D-Jugend gibt es keine Vorgaben hinsichtlich der Trainer-Qualifikationen.

1.1.1 Trainer-Qualifikationen für die Mannschaften C- bis A- Jugend, sowie der 2. Mannschaft

In den vier Altersklassen muss eine Mannschaft von einem A- und drei von einem B-Handballlizenztrainer betreut und trainiert werden. Die Besetzung der lizenzierten Trainer obliegt dem Antragsteller. Der A- oder B-Jugendtrainer muss das Zertifikat Nachwuchstrainer Leistungssport des DHB's besitzen.

Für Zweitligisten gilt bis einschließlich zum Jugendzertifikat 2024 abweichend, dass die Mannschaften A-C + 2. Mannschaft mindestens von je einem B-lizenzierten Trainer trainiert werden. Die Einteilung der lizenzierten Trainer obliegt dem Antragsteller. Der A- oder B-Jugendtrainer muss das Zertifikat Nachwuchstrainer Leistungssport des DHB's besitzen.

1.1.2 Trainer-Qualifikation Torwarttrainer

Für die in 1.1.1 genannten Mannschaften muss mindestens ein über alle Mannschaften übergreifend fungierender Torwarttrainer tätig sein. Dieser sollte außerdem besondere Erfahrungen im Torwarttraining haben, z.B. selbst Torhüter (gewesen) sein. Für Erstligisten und Zweitligisten gilt, dass der angestellte Torwarttrainer im Besitz einer gültigen DHB-Torwarttrainerlizenz sein muss oder dass eine durch den Verband bestätigte Anmeldungsbestätigung zu dem entsprechenden Ausbildungslehrgang vorliegen muss.

1.1.3 Trainer-Qualifikation Athletiktrainer

Für die in 1.1.1 genannten Mannschaften muss mindestens ein über alle Mannschaften übergreifend fungierender Athletik-/Individualtrainer tätig sein, der die Athletiktrainer-Lizenz (Einsatz in Sportsportarten) der Trainerakademie Köln des DOSB besitzt.

Alternativ kann der Athletik-/Individualtrainer eine gültige B-Lizenz eines im DOSB organisierten Verbands mit dem Profil "Leistungssport" die ein ähnliches konditionell-koordinatives Anforderungsprofil aufweist wie der Handball (ausschließlich Leichtathletik, Gewichtheben oder Turnen) - besitzen.

1.2 Personal-Planstellen

Bei Erstligisten muss einschließlich bis zum Jugendzertifikat 2024 ein hauptamtlicher (d.h. sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, mindestens 40 Arbeitsstunden pro Woche, bei einer Gehaltsuntergrenze von 24.000€ p.a. Arbeitnehmerbrutto) Nachwuchskoordinator tätig sein. Bei Zweitligisten muss ebenfalls einschließlich bis zum Jugendzertifikat 2024 ein Nachwuchskoordinator (sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, mindestens 21 Arbeitsstunden pro Woche, bei einer Gehaltsuntergrenze von 12.000€ p. a. Arbeitnehmerbrutto) tätig sein.

Ab dem Jugendzertifikat 2025 muss bei Erstligisten ein Nachwuchskoordinator im Rahmen einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung mit mindestens 40 Arbeitsstunden pro Woche, bei einer Gehaltsuntergrenze von 40.000€ p.a. (Arbeitnehmerbrutto) angestellt sein. Für Zweitligisten muss für das Jugendzertifikat 2025 ein Nachwuchskoordinator im Rahmen einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung mit mindestens 40 Arbeitsstunden pro Woche, bei einer Gehaltsuntergrenze von 36.000€ p.a. (Arbeitnehmerbrutto) angestellt sein. Ab dem Jugendzertifikat 2026 gelten die Kriterien der

Erstligisten (40.000€ p.a.). Die Tätigkeit der Position des Nachwuchskoordinators kann auf maximal zwei Personen aufgeteilt werden.

Um die Nachwuchsabteilung der Bundesligavereine strukturell, personell und finanziell an den wirtschaftlichen Träger zu koppeln, sollte der Nachwuchskoordinator beim wirtschaftlichen Träger (falls vorhanden) des Antragstellers angestellt sein.

Der Nachwuchskoordinator muss im Besitz einer gültigen Handballtrainer B-Lizenz sein und darf aufgrund der dafür notwendigen hohen zeitlichen Belastung kein aktiver Spieler der 1. Herrenmannschaft sein. Bei einer Aufteilung der hauptamtlichen Stelle des Nachwuchskoordinators ist es möglich, dass eine der beiden Stellen mit einem zum DOSB-Athletiktrainer ausgebildeten Trainer besetzt wird. Die zweite hauptamtliche Stelle als Nachwuchskoordinator muss weiterhin mit einer Person besetzt sein, die im Besitz einer gültigen Handballtrainer-B-Lizenz ist. Neben der Tätigkeit als Nachwuchskoordinator, kann der Nachwuchskoordinator maximal ein weiteres Trainingsgebiet belegen. Der Nachwuchskoordinator koordiniert die Jugendtrainingseinheiten, übernimmt Altersklassen übergreifende Maßnahmen, koordiniert u.a. den Übergang vom Jugend- zum Erwachsenenbereich, überwacht die Einhaltung des Rahmentrainingsplans bzw. Ausbildungskonzepts des Vereins, überwacht und führt die statistische Erfassung und Dokumentation von Leistungswerten der Spieler, koordiniert die schulische/berufliche Entwicklung der Spieler mit der sportlichen Laufbahnberatung.

Ein exaktes Aufgabenprofil des Nachwuchskoordinators ist der Anlage „Profil Nachwuchskoordinator“ zu entnehmen.

Für die Nachwuchsabteilung, insbesondere die B- und A-Jugendmannschaften muss eine ärztliche und physiotherapeutische Betreuung zur Verfügung gestellt werden. Mindestens zweimal in der Woche muss eine physiotherapeutische Betreuung in der Trainingshalle für die Mannschaften A-C sowie der 2. Mannschaft angeboten werden. Eine sportärztliche Dokumentation des chirurgisch-orthopädischen und des internistisch-kardiologischen Gesundheitszustandes soll zumindest für Spieler ab der B-Jugend nach Vorgaben des Zertifizierungsausschusses in Zusammenarbeit mit den DHB-Ärzten durchgeführt werden (vgl. Anlage „Sportmedizinischer Untersuchungsbogen“). Zusätzlich sollte für die Nachwuchsabteilung eine regelmäßig stattfindende sportpsychologische Betreuung angeboten werden. Für die gesamte Nachwuchsabteilung muss mindestens eine Ansprechperson/Beauftragte/r für den Bereich Prävention sexualisierter Gewalt/Kindeswohlgefährdung benannt werden. Zudem muss bestätigt werden, dass eine Einsichtnahme aktueller, erweiterter polizeilicher Führungszeugnisse aller Trainer/-innen und Betreuer/-innen (alle Personen, unabhängig von haupt-, neben- oder ehrenamtlicher Tätigkeit) vorliegt.

Der Lizenznehmer bestätigt verbindlich, dass für seine Nachwuchsabteilung sowohl ein Kinderschutzkonzept als auch ein PSG-Ehrenkodex in ausgearbeiteter, unterzeichneter und vorgelegter Form vorliegen.

Die Unterzeichnung des PSG-Ehrenkodex ist durch sämtliche in der Nachwuchsabteilung tätige Personen erforderlich.

1.3 Trainer-Beschäftigungsverhältnis

Jede Trainerstelle muss durch einen entsprechend lizenzierten Trainer besetzt sein. Ab dem Jugendzertifikat 2025 muss bei Erstligisten ein Trainer im Rahmen einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung mit mindestens 40 Arbeitsstunden pro Woche, bei einer Gehaltsuntergrenze von 40.000€

p.a. (Arbeitnehmerbrutto) angestellt sein. Bei Zweitligisten muss für das Jugendzertifikat 2025 ein Trainer im Rahmen einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung mit mindestens 40 Arbeitsstunden pro Woche, bei einer Gehaltsuntergrenze von 36.000€ p.a. (Arbeitnehmerbrutto) angestellt sein. Ab dem Jugendzertifikat 2026 gelten die Kriterien der Erstligisten (40.000€ p.a.).

Dieser Trainer darf maximal zwei Mannschaften/Trainingsbereiche betreuen, wobei ein Trainingsbereich die Betreuung der B-, A-Jugend oder 2. Mannschaft beinhalten muss. Die Tätigkeit der Position dieses Trainers kann auf maximal zwei Personen aufgeteilt werden.

Ab dem Jugendzertifikat 2025 muss ein Torwarttrainer mit mindestens 6 Arbeitswochenstunden angestellt sein.

Ab dem Jugendzertifikat 2025 muss darüber hinaus der Athletik-Individualtrainer zwingend mit einem Umfang von mindestens 13 Arbeitswochenstunden angestellt sein.

1.4 Kooperationen

Eine Kooperation mit mindestens einer weiterführenden Schule ist einzugehen, um zusätzliche Trainingseinheiten und die Koordination der schulischen mit den sportlichen Anforderungen zu gewährleisten.

Es muss die Durchführung einer Schulkooperation von zwei wöchentlich stattfindenden Trainingseinheiten à 60 Minuten ab der 1. Schulstunde und somit während der offiziellen Schulzeit bis spätestens 14 Uhr gewährleistet werden. Ab dem Jugendzertifikat 2027 muss die Durchführung einer Schulkooperation von zwei wöchentlich stattfindenden Trainingseinheiten à 60 Minuten ab der 1. Schulstunde und somit während der offiziellen Schulzeit bis spätestens 13 Uhr gewährleistet werden. Zudem muss das Training am Vortag um 20.00 Uhr beendet sein, um die notwendige Regenerationszeit zu gewährleisten. Es müssen mindestens 10 Spieler davon mindestens 7 Spieler aus den vereinseigenen C-, B- und/oder A-Jugendmannschaften an den zusätzlichen Trainingseinheiten im Rahmen der Schulkooperation teilnehmen. Zwischen dem Ende des Vormittagstrainings und dem Beginn der jeweiligen Mannschaftstrainingseinheiten der am Vormittagstraining teilnehmenden Spieler müssen mindestens 4 Stunden Regenerationszeit liegen. Der zwingend einzureichende Schulkooperationsvertrag zur Absicherung des Vormittagstrainings, ist beidseitig durch den Verein und durch das Direktorium der Schule zu unterzeichnen. Daher ist der entsprechende Kooperationsvertrag mit einem Stempel des Schulsiegels zu versehen.

Um neben der sportlichen auch eine schulische und berufliche Ausbildung der Jugendlichen zu gewährleisten und so die Karrieren junger Spieler aktiv mit zu betreuen, soll eine Laufbahnberatung für diese Spieler erfolgen.

Für eine sinnvolle Betreuung/Unterbringung und Verpflegung auswärtiger Spieler ist bei Bedarf ein Betreuungskonzept vom Verein zu entwickeln (z.B. (Teil-)Internat, Wohngemeinschaften, Gasteltern). Zudem soll eine Kooperation mit einer trainingswissenschaftlichen Einrichtung zur Durchführung von Leistungsdiagnostiken eingegangen werden (vgl. „Kooperation trainingswissenschaftliche Einrichtung“).

2 **Mannschaften**

2.1 Mannschaften Spielklassen

In den Altersklassen A, B, C, D, E, F und der 2. Mannschaft muss jeweils mindestens eine Mannschaft gemeldet sein.

Es muss entweder die Mannschaft der Altersklasse A mindestens in der 2. JBLH (2. Jugendbundesliga Handball) oder die Mannschaft der Altersklasse B in der B-Jugendbundesliga spielen.

Werden die Vorgaben der zu erreichenden Spielklassen nach Satz 2 lediglich in der Altersklasse A oder in der Altersklasse B erfüllt, muss die Mannschaft der Altersklasse, die diese Vorgaben nicht erfüllt in der nächsthöheren Spielklasse unterhalb der jeweils geforderten Mindestspielklasse gemäß Satz 2 spielen.

Für Erstligisten und Zweitligisten gilt, dass die 2. Mannschaft mindestens in der vierthöchsten Liga spielen muss, oder 150 Punkte im Kompensationsmodell erreicht (vgl. Anlage „U23 Kompensationsmodell“).

2.2 Trainingsumfänge

Die Trainingsumfänge der Altersklassen A und B werden informativ abgefragt. Hierbei werden lediglich Angaben über die Trainingsumfänge des Mannschaftstrainings der A- & B-Jugend abgefragt.

3 Individuelle Athleten-Förderung

3.1 Individuelle Athleten-Förderung (Vormittagstraining)

Es müssen mindestens die 5 bzw. ab dem Jugendzertifikat 2025 die 10 Spieler aus der bereits genannten Kooperationsschule am Vormittagstraining teilnehmen. Der durchführende Vereins-Trainer des Vormittagstrainings in der Schulkooperation muss zwingend die Handballtrainer B-Lizenz oder die in 1.1.2 dieser Ordnung genannten Qualifikationen für den Athletiktrainer besitzen. Die vereinseigenen Kaderspieler des DHB's (Junioren/Jugend) müssen zwingend am Vormittagstraining teilnehmen.

Die Trainer sollen die Leistungsentwicklung der Spieler überwachen, in dem Sie die Leistungswerte der Spieler nach Vorgaben der DHB-Jugendtrainer statistisch erfassen und dokumentieren.

3.2 Anschlussförderung von Spitzenspielern

Ab dem Jugendzertifikat 2025 können für bis zu drei Nachwuchsspieler im Alter von 16 bis 21 Jahren Entwicklungspläne eingereicht werden, um aufzuzeigen, wie die Top-Talente aus der Nachwuchsförderung des Antragstellers an die Profimannschaften der Handball-Bundesliga bzw. 2. Bundesliga herangeführt werden sollen. Der einzureichende individuelle Entwicklungsplan sollte eine aktuelle Stärken-Schwächen-Analyse inklusive der namentlichen Nennung des Top-Talents umfassen und aufzeigen, wie der jeweilige Nachwuchsspieler systematisch in die Profimannschaft integriert werden soll. Die Entwicklungspläne sind durch den verantwortlichen Nachwuchskoordinator und den Trainer der Profimannschaft zu unterschreiben.

4 Sportliche Konzeption

Die sportliche Konzeption der Nachwuchs- und Anschlussförderung des Vereins kann ausführlich, schriftlich in Worten sowie Bildern beschrieben und vorgelegt werden. Angelehnt an die inhaltlichen Anforderungen an das Jugendzertifikat sind insbesondere Schwerpunkte wie die Integration von Jugendspielern in den Erwachsenenbereich, die duale Karriere und die Kooperation mit der Schule zu

beschreiben. Der Verein gibt sich eine Rahmentrainingskonzeption, die sich an der DHB-Rahmentrainingskonzeption orientiert.

Anhang II

Zu § 9 Ordnung zur Erteilung des Jugendzertifikats: Antragstellung

Antrag auf Erteilung des Jugendzertifikats

Rechtliche Grundlagen des Vereins

Hinzuzufügen sind:

- Vertrag einer Jugendspielgemeinschaft (falls bestehend)

Personal I: Angaben zu den Trainerqualifikationen

- Angaben zu den Einteilungen der tatsächlich tätigen Trainer in den C- bis A-Jugendmannschaften, 2. Mannschaft, sowie den Trainingsbereichen Torwarttrainer und Athletiktrainer
- Angaben zu den aktuellen Trainerlizenzen und Vertragslaufzeiten der tatsächlich tätigen Trainer durch Einreichung von Kopien der Trainerlizenzen der in Personal I angegebenen Trainer

Personal II: Planstellen

- Nennung des Nachwuchskoordinators mit Namen und Dokumentation des Anstellungsverhältnisses
- Kopie der Trainerlizenz und des Arbeitsvertrages (inkl. Arbeitsstundenumfang) des angegebenen Nachwuchskoordinators
- Angabe der Kooperationspartner zur Abdeckung der ärztlichen und physiotherapeutischen Behandlung durch die Einreichung von beidseitig unterschriebenen Kooperationsverträgen
- Nennung des PSG-Ansprechpartners und Bestätigung der o.g. PSG-Kriterien
- Falls vorhanden: Einreichung einer schriftlichen Vereinbarung zur Umsetzung einer sportpsychologischen Betreuung der Nachwuchsspieler

Personal III: Trainer-Beschäftigungsverhältnis

- Angabe der Anstellungsverhältnisse der tatsächlich tätigen Trainer der B- & A-Jugendmannschaften, 2. Mannschaft, sowie den Trainingsbereichen Torwarttrainer und Athletiktrainer durch die Einreichung der Arbeitsverträge der Trainer. Hier sind die Arbeitsstundenumfänge des Athletik-Individualtrainers und des Torwarttrainers vertraglich festzuhalten

Kooperationen: Kooperationen

- Angabe der Kooperationsschule durch die Einreichung eines beidseitig von Schule und Verein unterschriebenen Kooperationsvertrages mit Angabe des tatsächlich tätigen Vereinstrainers und den Trainingszeiten (Ein Mustervertrag liegt dem Antrag bei)
- Falls vorhanden: Einreichung eines Betreuungskonzepts (z.B. (Teil-)Internat, Wohngemeinschaften, Gasteltern) zur Betreuung auswärtiger Spieler
- Falls vorhanden: Angabe eines Kooperationspartners zur trainingswissenschaftlichen Betreuung durch Einreichung eines beidseitig von Verein und Institution unterschriebenen

Kooperationsvertrages. Trainingspläne der 5, bzw. ab dem Jugendzertifikat 2025 der 10 förderungswürdigsten Nachwuchssathleten des Vereins.

Mannschaften: Spielklassen

- Auflistung der Mannschaftsmeldungen

Hinzuzufügen sind:

- Alle Unterlagen gemäß Anlage „U23 Kompensationsmodell“ (nur bei „U23-Kompensationsmodell“)

Mannschaften: Ausbildungsstufen (optional)

- Trainingspläne für die Jugendmannschaften A & B

Athleten: Individuelle Athletenförderung

- Beidseitig von Schule und Verein unterschriebene Bestätigung, welche Athleten zu welchen Trainingszeiten am Vormittagstraining innerhalb der Schulkooperation zweimal wöchentlich teilnehmen.
- Individueller Entwicklungsplan wie der jeweilige Nachwuchsspieler systematisch in die Profimannschaft integriert werden soll inkl. einer aktuellen Stärken-Schwächen-Analyse unter der namentlichen Nennung des jeweiligen Spielers (optional).

Nachwuchskonzept (optional):

- Falls vorhanden: Nachwuchskonzept des Vereins nach Grobgliederung